

– Richtlinien zur Projektförderung nach § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG) – Bereich Integration und Unterstützung, Jahr 2021

1. Zuwendungszweck

Der Förderschwerpunkt der Projektförderung liegt auf Angeboten aus dem Bereich Integration und Unterstützung. Die Angebote sollen den örtlichen Bedürfnissen entsprechen und mit der Abteilung Jugendförderung abgestimmt werden.

Die förderungsrelevanten Angebote können grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zugänglich sein. Form, Inhalt und Ausgestaltung der förderungsrelevanten Projekte unterliegen keiner spezielleren Eingrenzung, abgesehen davon, dass diese

- sich nach § 1 Nr. 1-6 und Nr. 8 sowie § 2 TIntG richten. Hier wird auf die bereits bestehende Regelung des § 14a Absatz 4 TIntG entsprechend Bezug genommen. Auf die Gesetzesbegründung (Drucksache 17/2659. S. 17 f.) wird verwiesen, so z.B.:
 - Schaffung eines friedvollen Zusammenlebens der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund
 - Unterstützung und Begleitung der Menschen mit Migrationshintergrund bei der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung
 - Förderung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.
- unter Anleitung/Betreuung pädagogisch bzw. fachlich qualifizierten Personals stattfinden müssen.

Beispiele für abrechenbare Integrationsmaßnahmen:

- *Anschlussförderung eines bestehenden Integrationsprojektes, bei dem die Förderung ausläuft*
- *Förderung von Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen, soweit eine Doppelförderung ausgeschlossen ist*
- *Durchführung von Begegnungsfesten*
- *Sonstige Anschaffungen zur überwiegenden Nutzung für Integrationsmaßnahmen, z.B. technische Ausstattung wie Computer, Beamer oder auch Musikinstrumente, Sportgeräte, Werkzeug, Kicker usw.*
- *Fortbildungen für Ehrenamtliche/ kommunale Beschäftigte, inklusive Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung*
- *Maßnahmen zur Unterstützung von Einbürgerungen, z.B. zusätzliche Beratungsangebote, Projekte mit Migrantenselbstorganisationen*

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind beispielsweise Schulen, Kitas, Akteure der Freien Wohlfahrtspflege, Migrantenorganisationen, Sportvereine, Kultureinrichtungen sowie Kirchen- und Moscheegemeinden vor Ort.

3. Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden notwendige und angemessene Sach- und Personalkosten für Einzelmaßnahmen.
- 3.2 Durch die Antragstellung werden die Förderrichtlinien verbindlich anerkannt.
- 3.3 Eine gleichzeitige Förderung der Maßnahmen aus Mitteln der Projektförderung nach §14c Teilhabe- und Integrationsgesetz und anderen öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Zweckbindung

- 4.1 Die Summe der insgesamt zur Verfügung stehenden Projektmittel für das Jahr 2021 beträgt 50.000,00 €.
- 4.2 Die Zuwendung wird nur bis zur Höhe der ungedeckten Kosten der zu fördernden Einzelmaßnahmen gewährt. Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Diese Eigenleistung gilt in der Regel durch den ehrenamtlichen Einsatz von Betreuenden des Trägers und durch die Organisation der Maßnahme als erbracht. Projektbezogene Spenden werden nicht in das Finanzierungskonzept einbezogen.
- 4.3 Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich sowie den Zielen ihrer Maßnahme entsprechend zu verwenden. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckbindungszweckes erworben werden, unterliegen einer Zweckbindungsfrist, die im Zuwendungsbescheid festgelegt wird.
- 4.4 Ein Rechtsanspruch der Maßnahmeträger auf Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Fördermittel ist bis zum 30.11.2021 beschränkt, ein Anspruch auf ähnliche Förderung in Folgejahren besteht nicht.
- 4.5 Die geförderte Maßnahme muss bis zum 30.11.2021 abgeschlossen sein.

5. Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren

- 5.1 Die Zuwendung wird für Einzelmaßnahmen gewährt. Die Bewilligung von Zuwendungen bis zur Höhe von 5.000,00 € erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Im Bewilligungsverfahren erfahren die unter **Gliederungspunkt 1** dieser Richtlinien dargestellten Kriterien der besonderen Förderungswürdigkeit von Maßnahmen eine besondere Berücksichtigung, insbesondere wenn mehr Mittel beantragt werden als zur Verfügung stehen.

Sollte die Höhe der beantragten Fördermittel die Summe der zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, entscheidet die Jugendamtsleitung über die Prioritäten bei der Vergabe der Maßnahmen bzw. die Aufteilung der gewährten Projektmittel.

5.2 Der Träger der Maßnahme legt bei Antragsstellung, welche spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen hat, eine Kurzkonzeption für die geplante Maßnahme sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan vor.

Aus dem **Kurzkonzept** sollen insbesondere

- die Zuordnung der geplanten Maßnahme innerhalb des Arbeitsschwerpunktes Integration und Unterstützung,
- die Ziele und Zielgruppen,
- die personellen, zeitlichen und örtlichen Rahmenbedingungen,
- die pädagogischen Prinzipien/Methoden,
- der Sozialraumbezug,
- evtl. geplante Kooperationen

für die geplante Maßnahme hervorgehen.

In Bezug auf die **Projektfinanzierung** sind für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren **ausschließlich die Formulare 1 und 2** der Anlage zu diesen Richtlinien zu verwenden.

5.3 Antragsschluss ist der 15.11.2021.

5.4 Der Verwendungsnachweis hat bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu erfolgen. Zur Prüfung der rechtmäßigen Verwendung der Zuschüsse behält sich die Stadt Frechen eine Belegprüfung vor. Zu diesem Zweck sind die Abrechnungsunterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

5.5 Gleichzeitig mit der Antragsstellung kann eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 % der zu erwartenden Zuwendung beantragt werden, welche frühestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt wird.

Anlagen

Formular 1 - Antragsformular

Formular 2 - Formular zum Verwendungsnachweis